



**Studienordnung für den
BA-Studiengang „Islamischer Orient“
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg**

Vom 1. August 2006

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2006/2006-30.pdf)

geändert durch:

Satzung zur Änderung der Studienordnung für den BA-Studiengang „Islamischer Orient“ der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. April 2007

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-41.pdf)

INHALTSVERZEICHNIS

A.	Allgemeine Regelungen	3
§ 1	Geltungsbereich.....	3
§ 2	Studienbeginn	3
§ 3	Studiendauer	3
§ 4	Studienvoraussetzungen	4
§ 5	Ziele des Studiums.....	4
§ 7	Anrechenbarkeit von Studienleistungen.....	5
§ 8	Fachstudienberatung.....	5
B.	Struktur und Inhalte des Studiums	6
§ 9	Struktur des Studiums	6
§ 10	Kombinationsverbote, -gebote und -möglichkeiten	7
§ 11	ECTS-Punkteskala	7
§ 12	Module und Inhalte des Studiums.....	8
§ 13	BA-Arbeit	10
§ 14	Auslandsaufenthalt.....	11
C.	Schlussbestimmungen	11
§ 15	Änderungen.....	11
§ 16	In-Kraft-Treten.....	11

Aufgrund von Art. 13 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studienordnung:

A. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultäten Katholische Theologie, Sprach- und Literaturwissenschaften sowie Geschichts- und Geowissenschaften und der Fachprüfungsordnung für den BA-Studiengang „Islamischer Orient“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Ziele, Inhalte und Verlauf des BA-Studiums des Faches „Islamischer Orient“ an der Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 2 Studienbeginn

¹Das Studium kann im Sommer- und im Wintersemester aufgenommen werden. ²Die Studienpläne sind jedoch auf einen Regelbeginn im Wintersemester hin konzipiert.

§ 3 Studiendauer

- (1) Die Studiendauer beträgt sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Die Regelstudienzeit kann um ein Semester, beim Großen Hauptfach mit zwei orientalischen Sprachen insgesamt jedoch höchstens um zwei Semester verlängert werden, um die für das BA-Studium erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

§ 4 Studienvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum BA-Studiengang „Islamischer Orient“ setzt die allgemeine Hochschulreife voraus.
- (2) ¹Der Abschluss im BA-Studiengang „Islamischer Orient“ setzt fachbezogene Lesefähigkeit sowohl im Englischen als auch im Französischen voraus, die bis zum Abschluss des Aufbaumoduls im Hauptfach durch Bestehen je einer Klausur nachgewiesen werden muss. ²Unter besonderen Voraussetzungen kann von diesem Nachweis abgesehen werden. ³Über entsprechende Ausnahmegenehmigungen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss. ⁴Zum Erwerb fehlender Kenntnisse in einer der beiden Sprachen können die für das Studium Generale zur Verfügung stehenden 18 ECTS-Punkte verwendet werden.

§ 5 Ziele des Studiums

- (1) Der BA-Studiengang:
 - a) führt zu einem wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Abschluss im Studienfach „Islamischer Orient“;
 - b) vermittelt grundlegende Kenntnisse zur islamischen Religion sowie zu den politischen und gesellschaftlichen Verhältnissen, Kulturen und Literaturen islamischer Länder in Geschichte und Gegenwart.
 - c) vermittelt grundlegende praktische Kenntnisse und Fertigkeiten in zwei der Sprachen Arabisch, Persisch und Türkisch oder in einer von ihnen vertieft.
 - d) befähigt dazu, Gegenstände des Faches exemplarisch darzustellen und die erworbenen Fähigkeiten auf neue Gegenstände und Fragestellungen anzuwenden;
 - e) fördert die breite Qualifikation der Absolventen im Rahmen eines Studium Generale.
- (2) ¹Das Studium Generale besteht aus besonders gekennzeichneten und entsprechend „freigegebenen“ Veranstaltungen. ²Das Studium Generale kann auch genutzt

werden, um übergreifende berufspraktische, didaktische und zusätzliche sprachliche Fähigkeiten zu erwerben.

§ 6 Prüfungen

¹Alle Prüfungen im BA-Studiengang finden studienbegleitend statt und fließen in die Abschlussnote ein (gemäß der Allgemeinen Prüfungsordnung § 15). ²Um die „Grundlagen- und Orientierungsprüfung“ zu erbringen (s. auch §9a der APO), sind dabei bis zum Ende des zweiten Semesters mindestens diejenigen Studiennachweise zu erwerben, die in § 33 der FPO im Einzelnen genannt werden. ³Das Vertiefungsmodul wird mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen, das Studium mit der erfolgreichen Anfertigung einer Bachelorarbeit, wenn das Fach „Islamischer Orient“ einziges Hauptfach ist oder bei Kombination mit einem anderen Hauptfach für die Abfassung der Bachelorarbeit gewählt wurde.

§ 7 Anrechenbarkeit von Studienleistungen

¹Die Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Praktikumsleistungen, die in gleichen oder anderen Studiengängen, an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an Hochschulen des Auslands erbracht worden sind, richtet sich nach § 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Für Studienleistungen im europäischen Ausland wird das *European Credit Transfer and Accumulation System* zugrunde gelegt; über die Anerkennung von Studienleistungen aus anderen Ländern entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Fachstudienberatung

¹Die Fachstudienberatung wird in Verantwortung der Fachvertreter und Fachvertreterinnen durchgeführt. ²Alle Studierende sind gehalten, unmittelbar bei Beginn ihres Studiums, im Hauptfachstudium außerdem zu Beginn ihres dritten und fünften Semesters die Fachstudienberatung aufzusuchen, um ihre persönliche Studienplanung zu besprechen. ³Die Fachstudienberatung wird von den Lehrenden der orientalistischen Fächer gemeinsam ausgeübt.

B. Struktur und Inhalte des Studiums

§ 9 Struktur des Studiums

- (1) ¹Der BA-Studiengang „Islamischer Orient“ basiert auf einem modularisierten Studienangebot. ²Die Dozentinnen und Dozenten kennzeichnen in ihrem Lehrangebot die Zuordnung der jeweiligen Lehrveranstaltung zu den entsprechenden Modulen.
- (2) ¹Die Gesamtpunktzahl (180 ECTS-Punkte) ergibt sich aus der Kombination mehrerer Fächer. ²Das Fach „Islamischer Orient“ kann als Hauptfach zu 120 oder 75 und als Nebenfach zu 45 oder 30 ECTS-Punkten studiert werden. ³Die dafür jeweils erforderlichen Module und dazugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch „Islamischer Orient“ beschrieben.
- (3) Grundsätzlich kann für das Studium zwischen zwei Hauptfach- und zwei Nebenfach-Varianten gewählt werden:
 - (a) Großes Hauptfach mit Erwerb von Kenntnissen in zweien der genannten orientalischen Sprachen, kombiniert mit einem Nebenfach: „Islamischer Orient“ mit 120 ECTS-Punkten, ein weiteres Fach mit 30 ECTS-Punkten, hinzu kommt die BA-Arbeit (12 ECTS-Punkte) im Fach Islamischer Orient sowie das Studium Generale (18 ECTS-Punkte) (s. Grafik Variante 1).
 - (b) ¹Hauptfach mit Erwerb von Kenntnissen in nur einer orientalischen Sprache, kombiniert mit einem anderen Hauptfach oder mit zwei Nebenfächern: „Islamischer Orient“ mit 75 ECTS-Punkten, ein weiteres Fach als Hauptfach mit 75 ECTS-Punkten oder zwei Nebenfächer, eines mit 30 ECTS-Punkten, eines mit 45 ECTS-Punkten; hinzu kommt die BA-Arbeit (12 ECTS-Punkte), die bei Kombination mit einem anderen Hauptfach wahlweise im Fach „Islamischer Orient“ oder im anderen Hauptfach verfasst werden kann, bei Kombination mit zwei Nebenfächern im Fach „Islamischer Orient“ zu verfassen ist; außerdem das Studium Generale (18 ECTS-Punkte) (s. Grafik Variante 2-3). ²Hinweis: die Einschreibung erfolgt in dem Studiengang, in dem die BA-Arbeit geschrieben werden soll.

- (c) Als Nebenfach wird das Fach „Islamischer Orient“ wahlweise mit 30 oder mit 45 ECTS angeboten.
- (4) ¹Die nachgewiesene Kenntnis von zwei der genannten orientalischen Sprachen ist Zulassungsvoraussetzung für die auf dem BA-Studiengang „Islamischer Orient“ aufbauenden konsekutiven MA-Studiengänge orientalistischer Fächer (mit Ausnahme des MA Islamische Kunstgeschichte und Archäologie). ²Daher sollten Studierende, die eine weiterführende Qualifikation im Rahmen eines dieser MA-Studiengänge anstreben, von vornherein Variante (1), das Große Hauptfach mit 120 ECTS, wählen.
- (5) ¹Studierende des Großen Hauptfaches „Islamischer Orient“ mit 120 ECTS wählen aus den Sprachen Arabisch, Persisch und Türkisch eine erste und eine zweite Sprache, deren Grundkurs sich jeweils über vier Stufen und Semester erstreckt. ²Alle Studierende im Haupt- und Nebenfach wählen eine der genannten Sprachen.
- (6) ¹Das BA-Studium des Faches „Islamischer Orient“ umfasst obligatorisch den Erwerb mindestens *einer* Fremdsprache. ²Dies gilt auch für Studierende, deren Muttersprache das Arabische, Persische oder Türkische ist. ³Sie erlernen folglich in jedem Fall eine weitere der genannten Sprachen.

§ 10 Kombinationsverbote, -gebote und -möglichkeiten

- (1) Wird das Hauptfach „Islamischer Orient“ mit 75 ECTS in Kombination mit einem zweiten Hauptfach studiert, so kann letzteres aus sämtlichen Hauptfächern der Universität Bamberg gewählt werden, die ebenfalls mit 75 ECTS angeboten werden.
- (2) Nebenfächer können aus allen Fächern der Universität Bamberg gewählt werden, die Angebote mit entsprechendem ECTS-Ansatz exportieren.

§ 11 ECTS-Punkteskala

- (1) Im BA-Studiengang „Islamischer Orient“ wird die folgende ECTS-Punkteskala verwendet:

Tutorium oder betreute Veranstaltungsergänzung	1
Vorlesung oder Übung ohne Prüfung	2
Vorlesung oder Übung mit Prüfung	4

Seminar mit schriftlicher Leistung und Kurzreferat	6
nur mit schriftlicher Leistung	5
Sprachpraktische Ausbildung Stufe 1	12
Sprachpraktische Ausbildung Stufe 2 – 4	10
Kolloquium	2

- (2) Die Lehrenden können zu Beginn einzelner Lehrveranstaltungen zusätzliche Arbeitsaufgaben im Umfang von maximal einem zusätzlichen ECTS-Punkt in Form von Tutorien und betreuten Veranstaltungsergänzungen festlegen.

§ 12 Module und Inhalte des Studiums

¹Für ein erfolgreiches Studium des Faches „Islamischer Orient“ im BA-Studiengang müssen die nachfolgend genannten Module erfolgreich abgeschlossen und die genannten Mindestpunktzahlen nachgewiesen werden. ²Details regelt die gültige Fachstudienordnung für den BA-Studiengang „Islamischer Orient“.

a) „Islamischer Orient“ als Hauptfach (120 oder 75 ECTS-Punkte)

Für das Fach „Islamischer Orient“ als Großes Hauptfach zu 120 ECTS-Punkten mit Erwerb von Kenntnissen in zwei orientalischen Sprachen sind insgesamt mindestens 36 ECTS-Punkte in *fachwissenschaftlichen* Modulen und mindestens 84 ECTS-Punkte in den *sprachpraktischen* Modulen des Faches nachzuweisen, für das Fach „Islamischer Orient“ als Hauptfach zu 75 ECTS-Punkten insgesamt und mindestens 33 ECTS-Punkte in *fachwissenschaftlichen* Modulen 42 ECTS-Punkte in den *sprachpraktischen* Modulen des Faches.

- (1) Die *fachwissenschaftliche* Ausbildung umfasst zwei Basismodule (ein Modul „Islamische Religion“, ein Modul „Islamische Welt in Geschichte und Gegenwart“, je 8 ECTS-Punkte), ein Aufbaumodul (10 ECTS-Punkte im Großen Hauptfach zu 120 ECTS, 8 ECTS-Punkte im Hauptfach zu 75 ECTS), in dem durch die zu wählenden Lehrveranstaltungen mindestens zwei der drei Themenbereiche „Religion, Philosophie und Gesellschaft“, „Sprache und Literatur“ und „Geschichte und materielle Kultur“ abgedeckt werden müssen, sowie ein Vertiefungsmodul (10 ECTS-Punkte im Großen Hauptfach zu 120 ECTS, 9 ECTS-Punkte im Hauptfach zu 75 ECTS).

- (2) Die *sprachpraktische* Ausbildung umfasst in jeder studierten orientalischen Sprache ein Basismodul zu mindestens 22 ECTS-Punkten und ein Aufbaumodul zu mindestens 20 Punkten, im Großen Hauptfach mit zwei orientalischen Sprachen also insgesamt mindestens 84 ECTS, im Hauptfach zu 75 ECTS mit nur einer orientalischen Sprache insgesamt mindestens 42 ECTS.

b) „Islamischer Orient“ als Nebenfach (30 ECTS-Punkte)

- (1) Das *fachwissenschaftliche* Studium im Nebenfach „Islamischer Orient“ zu insgesamt 30 ECTS-Punkten erfordert den Nachweis eines Basismoduls mit mindestens 8 ECTS-Punkten.
- (2) Die *sprachpraktische* Ausbildung in diesem Nebenfach erfordert den Nachweis eines Basismoduls in einer orientalischen Sprache mit mindestens 22 ECTS-Punkten.

c) „Islamischer Orient“ als Nebenfach (45 ECTS-Punkte)

- (1) Das *fachwissenschaftliche* Studium im Nebenfach „Islamischer Orient“ zu insgesamt 45 ECTS-Punkten erfordert den Nachweis eines Basismoduls mit mindestens 13 ECTS-Punkten.
- (2) Die *sprachpraktische* Ausbildung in diesem Nebenfach erfordert den Nachweis eines um die Kursstufe 3 erweiterten Basismoduls in einer orientalischen Sprache mit insgesamt mindestens 32 ECTS-Punkten.

d) Lernziele der Module

- (1) ¹Die fachwissenschaftlichen Basismodule stellen im Hauptfachstudium und im Studium des Nebenfachs „Islamischer Orient“ mit 30 ECTS Studieninhalte des ersten und des zweiten Fachsemesters dar. ²Ziel ist die Aneignung von Grundwissen über die islamische Religion, über Geschichte und Geographie islamischer Länder sowie über die aktuellen Verhältnisse in der islamischen Welt, außerdem das Kennen lernen der wichtigsten Methoden und Hilfsmittel der mit dem islamischen Orient befassten wissenschaftlichen Disziplinen. ³Im Nebenfachstudium umfasst das Basismodul jeweils eine Veranstaltung zur islamischen Religion und eine historisch-geographische Veranstaltung, davon mindestens eine Vorlesung.

⁴Im Studium des Nebenfachs „Islamischer Orient“ mit 45 ECTS erweitert sich das Basismodul um eine Veranstaltung aus dem Bereich des Aufbaumoduls.

- (2) ¹Die fachwissenschaftlichen Aufbaumodule stellen im Hauptfachstudium Studieninhalte des dritten und des vierten Fachsemesters dar. ²In ihnen sollen die Studierende weitere Zusammenhänge des Faches kennen lernen und sich mit ausgewählten Gegenstandsbereichen gründlicher vertraut machen. ³Hierbei können sie nach eigenen Interessen Schwerpunkte setzen, indem sie sich für zwei der drei Themenbereiche „Religion, Philosophie und Gesellschaft“, „Sprache und Literatur“ und „Geschichte und materielle Kultur“ entscheiden. ⁴Je nach Angebot können sie sich hier außerdem mit unterschiedlichen Themenkomplexen, Zeiten und Regionen beschäftigen.
- (3) ¹Das Vertiefungsmodul ist im Hauptfachstudium für das fünfte und sechste Fachsemester vorgesehen. ²In ihm wird nach Wahl eine Vorlesung oder ein Seminar mit speziellerer Thematik, eine Lektüre-Übung in der gewählten (im Studium des Großen Hauptfaches zu 120 ECTS: ersten) Sprache und im Studium des Großen Hauptfaches zusätzlich ein Kolloquium besucht.
- (4) ¹Sprachmodule umfassen jeweils zweisemestrige Basis- und Aufbaumodule, die zusammen vier konsekutive Kursstufen einer orientalischen Sprache ergeben. ²Im Nebenfach zu 30 ECTS werden die Kursstufen 1 und 2, im Nebenfach zu 45 ECTS die Kursstufen 1-3 einer orientalischen Sprache studiert.

§ 13 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über grundlegende Kenntnisse des studierten Faches verfügt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden in begrenzter Zeit auf konkrete Aufgabenstellungen anzuwenden.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit wird frühestens im fünften, in der Regel im sechsten Fachsemester verfasst. ²Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate.
- (3) Die Bedingungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit im Hauptfach „Islamischer Orient“ sowie die Einzelheiten zur Themenvergabe, Begutachtungsfrist und

Benotung regelt die Fachprüfungsordnung des BA-Studiengangs „Islamischer Orient“ in ihrer gültigen Fassung (§ 35).

§ 14 Auslandsaufenthalt

- (1) ¹Den Hauptfach-Studierenden des BA-Studiengangs „Islamischer Orient“ wird empfohlen, je nach gewählter (erster) Sprache ein Semester (maximal anrechenbar mit 30 ECTS-Punkten) oder Ferienkurse an einer Hochschule oder einem bewährten Sprachlehrinstitut eines nah- oder mittelöstlichen Landes zu verbringen. ²Vor der Entscheidung für eine bestimmte Institution sollten Studierende in ihrem eigenen Interesse den zuständigen Fachvertreter oder die zuständige Fachvertreterin konsultieren, damit Fragen der Anrechenbarkeit dort erworbener Leistungsnachweise und eventuelle Förderungsmöglichkeiten rechtzeitig besprochen werden können. ³Für die Anerkennung von Studienleistungen siehe im übrigen § 7.
- (2) Ein eventueller Auslandsaufenthalt ist optimal nach dem vierten Fachsemester vorzusehen.

C. Schlussbestimmungen

§ 15 Änderungen

Wesentliche Änderungen der Studieninhalte können vorbehaltlich übergeordneter Bestimmungen nur für diejenigen Studierenden wirksam werden, die nach In-Kraft-Treten der geänderten Studienordnung das Studium beginnen.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 7. Februar 2007.

Bamberg, 20. April 2007

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Rektor**

Die Satzung wurde am 20. April 2007 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. April 2007.